



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 19/2025

Online gestellt und somit verkündet am: 07.07.2025

Bekanntmachung

Antrag auf Planfeststellung gem. § 68 WHG zur Erweiterung und Abbauvertiefung im Nassabbauverfahren des bestehenden Sandabbaus in der Gemeinde und Gemarkung Holdorf, in der Flur 10, auf den Flurstücken 5, 7, 8/9, 9/2, 10/2, 12/10, 12/11, 13, 14/2, 15/3, 15/4, 17/2, 18/2, 19 und 20 sowie Umnutzung von Teilflächen der Flurstücke 10/1, 12/10, 14/2 und 15/3

Antragstellerin: Fa. Kalksandsteinwerk Holdorf Theodor Schnepfer GmbH & Co. KG, Weißer Stein 12, D-49451 Holdorf

I. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma Kalksandsteinwerk Holdorf, Theodor Schnepfer GmbH & Co. KG, hat mit den eingereichten Unterlagen beim Landkreis Vechta als zuständige Planfeststellungsbehörde die wasserrechtliche Planfeststellung für die Erweiterung eines Sandabbaus in der Gemeinde Holdorf, Gemarkung Holdorf, Flur 10, Flurstücke 5, 7, 8/9, 9/2, 10/2, 12/10, 12/11, 13, 14/2, 15/3, 15/4, 17/2, 18/2, 19 und 20 gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Am 04.10.2023 hat eine Antragskonferenz zur Festlegung von Umfang und Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVPG). Diese Verpflichtung wird hiermit bekannt gemacht. Entsprechende Unterlagen wurden der Planfeststellungsbehörde als Grundlage für die UVP-Prüfung vorgelegt.

Zusammen haben alle in den Bodenabbau in der Gemeinde Holdorf einbezogenen Flurstücke mit der hier beantragten Erweiterung eine Gesamtfläche von 42,8 ha.

Die vollständigen Planunterlagen umfassen u.a. folgende entscheidungserhebliche Unterlagen, die Umweltinformationen enthalten:

- Antrag und ein für die UVP-Prüfung geeigneter Erläuterungsbericht mit entsprechenden Karten und Plänen
- Beschreibung der voraussichtlichen und zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

- Kartierung Brutvögel sowie Erfassung von Fledermausvorkommen
- Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
- Hydrogeologisches Untersuchungen mit entsprechenden Bewertungen
- Geotechnischer Untersuchungsbericht zur Standsicherheit

II. Zuständige Behörde

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung ist der Landkreis Vechta als Planfeststellungsbehörde, vertreten durch den Landrat, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta. Hier sind weitere relevante Informationen erhältlich. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Fragen, Äußerungen und Einwendungen zu dem Antrag bis zwei Wochen nach Ablauf des Auslegungstermins schriftlich, elektronisch (per E-Mail an 2488@landkreis-vechta.de) oder zur Niederschrift bei den unter III. genannten Auslegungsstellen erheben. Sofern Einwendungen zur Niederschrift geltend gemacht werden sollen, ist dafür ebenfalls vorab ein Termin zu vereinbaren. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind bei den genannten Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

III. Auslegung

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen (Erläuterungen, Berichte, Pläne und Gutachten) liegen in der Zeit

vom 15.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025

bei den nachstehenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

beim Landkreis Vechta, Amt für Umwelt und Tiefbau, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, Raum 330

montags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 04441/ 898 2488 (Landkreis Vechta, Herr Brockmann) ist empfehlenswert.

- Gemeinde Holdorf, Bauamt, Große Straße 19, 49451 Holdorf, Raum 17

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Ansprechpartnerin bei der Gemeinde Holdorf ist Frau Bothe. Bei der Gemeinde Holdorf ist eine Terminvereinbarung unter der Rufnummer 05494/985-26 (Gemeinde Holdorf, Frau Bothe) oder 05494/ 985-0 erforderlich.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung im o. g. Zeitraum im Amtsblatt des Landkreises Vechta unter <http://www.landkreis-vechta.de> veröffentlicht.

Die Unterlagen können eingesehen werden unter folgenden Link:

https://kombox.kdo.de/lk_vechta/index.php/s/cs23XDFGAH94ToX

Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im zentralen UVP-Portal:

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Mit Auslegung der o. g. Unterlagen erfolgt auch die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 18 und 19 UVPG.

IV. Hinweise bezüglich der Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 und 5 VwVfG sowie § 21 Abs. 2 und 5 UVPG

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also **spätestens bis zum 29.08.2025**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG). Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird.
2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens schriftlich oder zur Niederschrift äußern (§ 21 UVPG).
3. Einwendungen in elektronischer Form können unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG erhoben werden.

Die Einwendungen müssen die geltend gemachten Belange und das Maß ihrer Beeinträchtigungen eindeutig erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen ist die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) erforderlich.

4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 2 VwVfG und § 21 Abs. 4 UVPG).
5. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).
6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und

Behörden in einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird, erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet (§ 73 Absatz 6 VwVfG).

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Holdorf, den 07.07.2025

**Gemeinde Holdorf
Der Bürgermeister**

Aushang am: 07.07.2025

Dr. Krug